

**Produkt 04.01.01 - Teo Otto Theater**  
**Entgeltordnung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ für das Teo Otto Theater der Stadt Remscheid**

**Entgeltordnung**  
**für das Teo Otto Theater der Stadt Remscheid**

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ folgende Entgeltordnung für das Teo Otto Theater der Stadt Remscheid beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Für den Besuch des Teo Otto Theaters wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Regelungen der §§ 2 - 9.
2. Die Entgelte sind vor dem Besuch an der Theaterkasse oder sonstigen Vorverkaufsstellen zu entrichten.
3. Das Abonnemententgelt für feste Abonnements gem. § 4 ist in voller Höhe zum 01.11. des Kalenderjahres zu entrichten, in dem die betreffende Spielzeit beginnt oder in zwei Teilbeträgen zum 01.11. sowie zum 01.02. des Folgejahres.

**§ 2**  
**Solidaritätsbeitrag Bergische Symphoniker – „Orchester-Soli“**

1. Für Veranstaltungen unter Mitwirkung/Beteiligung der Bergischen Symphoniker wird ein Aufschlag („Orchester-Soli“) auf das Eintrittsentgelt in Höhe von ca. 20 % erhoben. (Die sich rechnerisch ergebenden Beträge werden auf glatte Eurobeträge gerundet.)
2. Hierzu werden neben den (bisher vorhandenen) Preis-Kategorien **I - V** die **Kategorien I S – V S** neu eingerichtet - (S = Symphoniker bzw. Soli). Die Einheitspreiskategorien **Kinder- und Jugendticket** und **Seniorenticket** werden entsprechend um **Kinder- und Jugendticket S** und **Seniorenticket S** ergänzt. Die genaue Höhe des „Orchester-Solis“ ergibt sich aus der Höhe der einzelnen Entgelte gemäß § 3 (dort jeweils in Klammern unter dem betreffenden Entgelt angegeben). Für die Abonnements (§§ 4 + 5), das Familienticket (§ 6) sowie Ermäßigungen (§ 8) werden die Höhen des „Orchester-Solis“ unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Vergünstigung entsprechend errechnet.
3. Die durch den Aufschlag erzielten zusätzlichen Umsatzerlöse werden in voller Höhe an die Bergische Symphoniker gGmbH weitergeleitet.

**§ 3**  
**Höhe der Entgelte**

1. **Theater** (Veranstaltungen ohne Mitwirkung der Bergischen Symphoniker)

	<b>Kategorie I</b>	<b>Kategorie II</b>	<b>Kategorie III</b>	<b>Kategorie IV</b>	<b>Kategorie V</b>
Reihe 1 - 8 B - D	26 €	31 €	34 €	39 €	44 €
Reihe 9 - 15 19, A	21 €	25 €	29 €	32 €	40 €
Reihe 16 - 18 20 - 21	17 €	21 €	23 €	26 €	34 €

2. **(Musik-)Theater** (Veranstaltungen unter Mitwirkung der Bergischen Symphoniker)

	<b>Kategorie I S</b>	<b>Kategorie II S</b>	<b>Kategorie III S</b>	<b>Kategorie IV S</b>	<b>Kategorie V S</b>
Reihe 1 - 8 B - D	31 € (5 €)	37 € (6 €)	41 € (7 €)	47 € (8 €)	53 € (9 €)
Reihe 9 - 15 19, A	25 € (4 €)	30 € (5 €)	35 € (6 €)	39 € (7 €)	48 € (8 €)
Reihe 16 - 18 20 - 21	21 € (4 €)	25 € (4 €)	28 € (5 €)	31 € (5 €)	41 € (7 €)

3. **Konzerte** (Philharmonische Konzerte, Weihnachtskonzert, Neujahrskonzert)

Reihe 1 - 4	24 € (4 €)
Reihe 5 - 14	33 € (6 €)
Reihe 15 - 21	25 € (4 €)

#### 4. Einheitsentgelte

<b>Kinder- und Jugendticket</b> bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres bei ausgewiesenen Veranstaltungen	5 €
<b>Kinder- und Jugendticket S</b> bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres bei ausgewiesenen Veranstaltungen	6 € (1 €)
<b>Seniorenticket</b> ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei ausgewiesenen Veranstaltungen	15 €
<b>Seniorenticket S</b> ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei ausgewiesenen Veranstaltungen	18 € (3 €)
<b>Klangkosmos</b>	10 €
<b>Kinder- und Jugendtheater</b>	10 €
<b>Meisterkonzerte</b>	20 €
<b>Sonderkonzerte</b> - Kirchenkonzert - Jugend brilliert - Serenadenkonzert	15 € (3 €)
<b>Kinderkonzerte</b>	10 € (2 €)
<b>Karnevalskonzert</b>	10 € (2 €)
<b>Musik am Sonntagvormittag</b>	12 € (2 €)
<b>Entgelt für Umtausch / Rückgabe</b> je Ticket	1 €

#### § 4 feste Abonnements

1. Es werden feste Abonnements eingerichtet, auf die eine Ermäßigung von ca. 25 % auf die Eintrittsentgelte gewährt wird.
2. Art und Zahl der Veranstaltungen für die einzelnen Abonnements werden spielzeitbezogen durch den Oberbürgermeister festgelegt.
3. Abonnements sind übertragbar.

4. Sie verlängern sich um eine weitere Spielzeit, wenn sie nicht bis zum 30. Juni der laufenden Saison schriftlich – jedoch nicht per E-Mail – gekündigt werden. Änderungswünsche sind ebenfalls bis zum 30. Juni der laufenden Saison bekannt zu geben.
5. Für jedes Abonnement besteht pro Spielzeit die Umtauschmöglichkeit für drei Vorstellungen. Umtauschscheine können nur in der jeweiligen Spielzeit gegen andere Theater- oder Konzertkarten eingelöst werden. Eine Auszahlung des Umtauschschein-Wertes ist nicht möglich. Umtauschscheine können auch bei Sonderveranstaltungen gegen Aufpreis verwendet werden. Rechtsanspruch auf bestimmte Vorstellungen und Plätze besteht nicht. Die Wahl einer höheren Preisgruppe ist gegen Aufzahlung möglich.
6. Für verloren gegangene Umtauschscheine wird kein Ersatz gewährt.
7. Bei Verlust des Abo-Ausweises erfolgt eine Ersatzausstellung gegen ein Entgelt von 2 €.

## **§ 5 Wahlabonnement**

1. Neben den festen Abonnements (gemäß § 4) wird das Wahlabonnement (Wahlabo) angeboten, auf das eine Ermäßigung von ca. 20 % auf die Nettoeintrittspreise gewährt wird.
2. Ein Wahlabo besteht aus sechs Eintrittskarten, wovon maximal zwei Karten pro Vorstellung eingesetzt werden können. Bei der Buchung eines Wahlabos müssen die Veranstaltungen im voraus festgelegt werden.
3. Tausch oder Rückgabe sind beim Wahlabo nicht möglich.

## **§ 6 Familientickets**

Für ausgewählte Vorstellungen werden Familientickets angeboten, die eine Ermäßigung von ca. 25 % auf die Nettoeintrittspreise vorsehen, entsprechend der jeweiligen Personenzahl (1 - 2 Erwachsene(r), mind. 2 Kinder oder Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres).

## **§ 7 Theatertaxi**

Für die Rückfahrt von Theater- und Konzertbesuchern / -innen werden Sammeltaxen im Stadtgebiet Remscheid eingesetzt. Die Selbstbeteiligung pro Person beträgt **7 €**.

## **§ 8 Ermäßigungen**

1. Folgenden Personen werden Ermäßigungen von ca. 30 % auf die Eintrittsentgelte sowie auf Abonnements (anstelle der Ermäßigung gem. § 4) gewährt:
  - a. Studierenden, Schülern / -innen und Auszubildenden (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)

- b. Bundesfreiwilligendienstleistende
  - c. Empfängern / -innen von Leistungen nach dem *Sozialgesetzbuch II. Buch (SGBII)*
  - d. Personen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 80 %
2. Gruppen von mindestens 20 Personen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von ca. 25 % auf die Nettoeintrittspreise.
  3. Mobilitätsbehinderten Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, wird die niedrigste Preisgruppe berechnet. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis über die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auch für die Begleitperson.
  4. Mehrere Ermäßigungen nebeneinander werden nicht gewährt.
  5. Für folgende Veranstaltungen wird keine Ermäßigung gewährt:
    - a. Serenaden- und Kirchenkonzerte
    - b. Musik am Sonntagvormittag
    - c. Sonderveranstaltungen
    - d. Kinder- und Jugendtheater
    - e. Klangkosmos
    - f. Veranstaltungen mit spezieller Vertragsgestaltung, die eine Ermäßigung ausschließen.
  6. Für die Nutzung des Theatertaxis (§ 7) wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 9 Sonderregelungen**

Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall von den Entgeltfestsetzungen gem. §§ 3 - 8 abzuweichen. Dies gilt insbesondere für Sonderformen wie das „Bergische Abo“ (in Kooperation mit den Städten Solingen und Wuppertal) sowie speziell zusammengestellte Angebote (Geschenkpakete, besondere Marketingaktionen), bei denen eine individuelle Festlegung der Eintrittsentgelte erfolgt.

## **§ 10 Dienst- und Freikarten**

Die Regelung der Ausgabe von Dienst- und Freikarten erfolgt durch die Dienst- und Freikartenordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am **01. August 2015** in Kraft und gilt somit ab der Spielzeit 2015/2016. Gleichzeitig tritt die vom Rat in seiner Sitzung am 03.04.2014 beschlossene Entgeltordnung für das Teo Otto Theater außer Kraft.